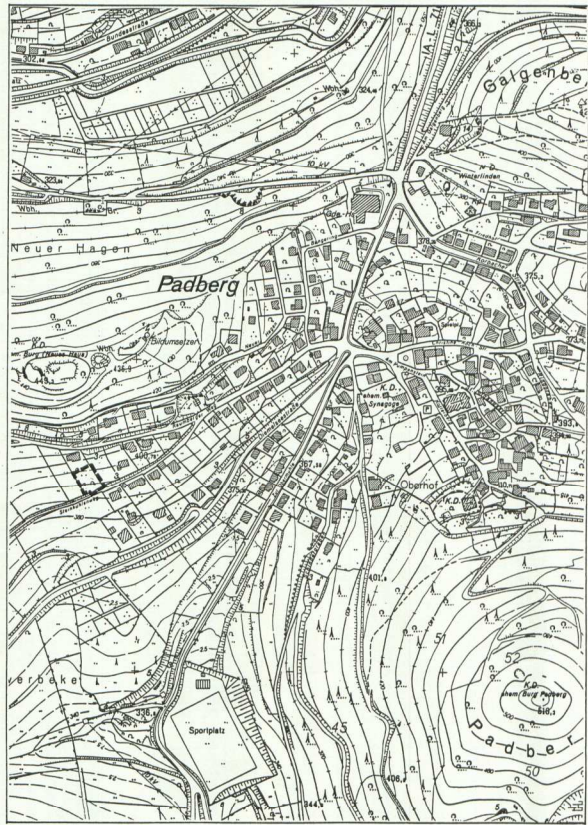
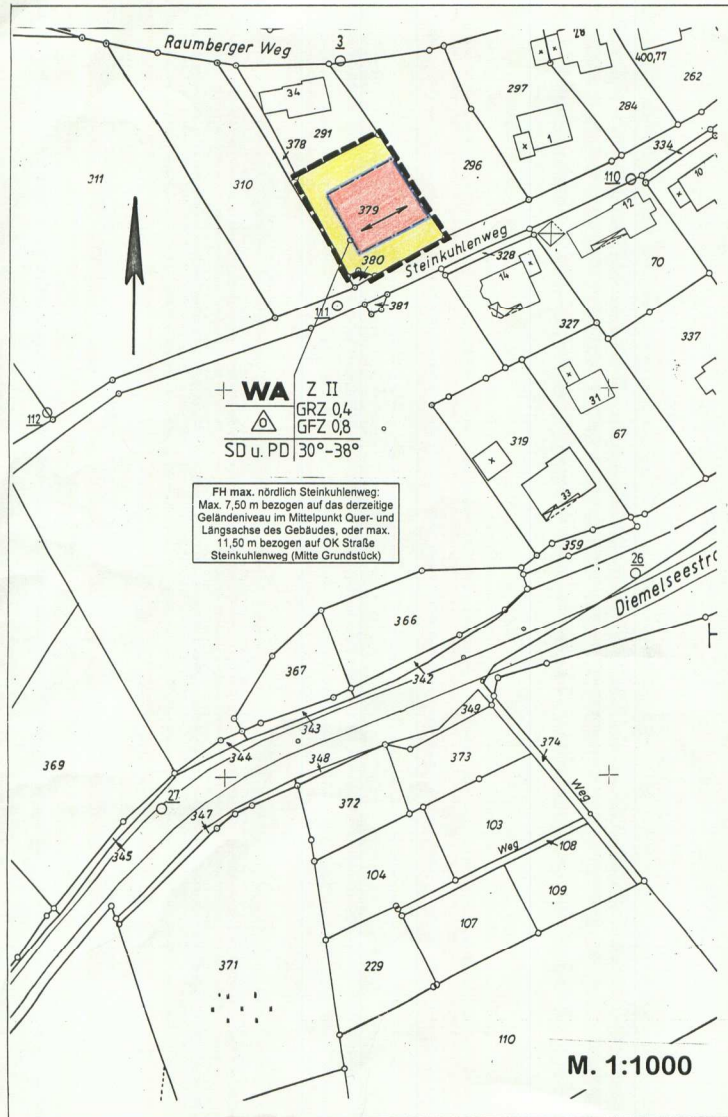




PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
Z II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH max. Maximale Firsthöhe, siehe Planzeichnung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Johannesstraße“ gem. § 9 (7) BauGB

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE gem. § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Vorh. Flurstücksgrenze
Vorh. Flurstücksnummer

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
Zeichnerische Festsetzung gem. 86 BauO NW i. V. m. § 9 (4) BauGB

SD u. PD 30° - 38°
Hauptfirstrichtung
Sattel- und Pultdach
Dachneigung

STADT MARSBERG - STADTTEIL PADBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „Johannesstraße“

5. ÄNDERUNG gem. § 13 BauGB **M. 1:1000**

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 2, die für den Änderungsbereich zutreffen, soweit durch die 5. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Planungsausschuß der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 23.11.1993 beschlossen, diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durchzuführen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Marsberg am 23.11.1993 die Änderung nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß der 5. Änderung am 23.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die 5. Änderung hat am 23.11.1993 Rechtskraft erlangt und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 22.11.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2.

Marsberg, den 23.11.1993
Bürgermeister
Marsberg, den 23.11.1993
Bürgermeister
Marsberg, den 23.11.1993
Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieses Planes einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Marsberg, den 24.11.1993

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Johannesstraße
5. Änderung